

9. Genügt zur Anwendung von § 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) das bloße Verschweigen der Tatsache, daß der verkaufte oder feilgehaltene Wein einen zulässigen Zusatz von Zucker in wässriger Lösung erhalten hat?

I. Straffenat. Ur. v. 7. März 1907 g. B. I 1020/06.

I. Landgericht Zabern.

#### Gründe:

Den Urteilsgründen ist nicht mehr zu entnehmen, als daß der Angeklagte bei dem Verkaufe des mit einem erlaubten Zusatz von Zucker versehenen Weins wußte, daß der Käufer Naturwein zu kaufen beabsichtigte und solchen zu erhalten glaubte.

Nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte, sei es ausdrücklich, sei es schlüssig, eine Erklärung des Inhalts abgegeben habe, der Wein sei Naturwein. . . .

Steht sonach nichts weiter fest, als daß der Angeklagte die wahre Beschaffenheit des Weins absichtlich verschwiegen und den von ihm erkannten Irrtum des Käufers aufzuklären unterlassen hat, so ist die Verurteilung nach §§ 4. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1901 nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des § 4 des Weingesetzes bezweckt, Weinen, die ohne jeden Zusatz von Zucker durch alkoholische Gärung aus Traubensaft gewonnen sind; bestimmte Bezeichnungen vorzubehalten, welche auf die hervorgehobene Eigenschaft hinweisen. Dies war im

Interesse des Verkehrs zur Verhütung von Täuschungen geboten, nachdem für die in § 2 Nr. 4 des Weingesezes bezeichneten, mit erlaubten Zusätzen versehenen Weine die Aufklärungspflicht, die sich bis dahin aus dem Nahrungsmittelgesetz ergeben konnte, in Wegfall gekommen war. Ohne die Bestimmung des § 4 (§ 7 Nr. 2 des Weingesezes von 1892) hätten auch gallifizierte Weine, die als „Wein“ in den Verkehr gelangen durften, — vorausgesetzt, daß dem Erwerber nicht ein Vermögensschaden erwuchs und dadurch der Tatbestand des Betrugs begründet wurde, — straflos ausdrücklich als ungezuckerte Weine ausgegeben und verkauft werden können. Das sollte verhütet werden. Deshalb ist für den Verkehr mit gezuckerten Weinen der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen oder sonstiger Angaben unrichtigen Inhalts, die auf das Fehlen des Zuckerzusatzes hinweisen, verboten worden. Gezuckerte Weine sollen nicht „als Naturwein“ oder unter einer „andern“ gleichwertigen Bezeichnung, sonach allgemein nicht unter einer zur Täuschung über das Fehlen des Zuckerzusatzes, zur „Verschleierung“ des letzteren (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 211) dienlichen Bezeichnung, verkauft oder feilgehalten werden.

Demnach genügt ein rein passives Verhalten desjenigen, der gezuckerte Weine verkauft oder feilhält, nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 301.

Vielmehr muß der Täter in der Bezeichnung des Weines auf dessen Naturreinheit hinweisen oder die letztere sonst irgendwie zusichern und zwar entweder bewußt wahrheitswidrig oder — nachdem im Gesetz vom 24. Mai 1901 § 16 Nr. 4 auch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt ist —, obwohl er die Beschaffenheit des Weins und die täuschende Wirkung seiner Angabe hätte erkennen müssen.

Bestände umgekehrt in allen Fällen, in denen der Verkäufer weiß oder mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Käufer ungezuckerten Wein zu kaufen glaubt, die Pflicht zur Aufklärung, so wäre dem tatsächlichen Erfolge nach die im Interesse des Weinhandels für den Verkehr mit gezuckerten Weinen bestehende Befreiung vom Aufklärungszwang durch § 4 des Weingesezes mittelbar wieder aufgehoben und eine fast allgemeine Aufklärungspflicht für die gezuckerten Weine geschaffen.

Die positive Angabe, ein Wein sei Naturwein, kann selbstverständlich in der verschiedensten Weise erfolgen, und es wird Sache

der Ermittlung des Einzelfalles sein, ob Wein unter einer der in § 4 des Gesetzes erwähnten Bezeichnungen verkauft oder feilgehalten worden ist; dabei wird im Zweifelsfalle der Umstand, daß der Verkäufer die Absicht des Käufers, naturreinen Wein zu erwerben, kannte, sehr wohl bei der Auslegung von Äußerungen oder schlüssigen Handlungen des ersteren ins Gewicht fallen können.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da jedoch die getroffenen Feststellungen nicht ausschließen, daß der Angeklagte in irgend einer Weise über die Beschaffenheit des Weines (als frei von Zuckerzusatz) gegenüber dem Käufer auch positive Erklärungen abgegeben hat, vielmehr die Möglichkeit einer nachträglichen Feststellung in dieser Richtung offen bleibt, war die Sache zur wiederholten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.